

## **Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion (Drucksachen-Nr. 1323/2020-2025) vom 20.04.2021 für die Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 29.04.2021**

### **Thema:**

Corona-Lage in städtischen Kindertageseinrichtungen im Stadtbezirk

### **Frage:**

Am 19.04.2021 hat die Stadt Bielefeld den Appell an die Eltern erneuert, Ihre Kinder aus Infektionsschutzgründen möglichst nicht in die KiTas zu schicken. Damit einhergehend wurde auch der Elternbeitrag (bereits seit Januar) ausgesetzt.

Spiegeln die aktuellen Betreuungszahlen in den KiTas wider, dass diesem Appell gefolgt wird?

### **Antwort:**

Der von der Stadt Bielefeld ausgesprochene Appell galt faktisch für die Zeit vom 19.04.2021 bis 23.04.2021. Seit dieser Woche besteht ein durch Bund und Land vorgeschriebenes Betreuungsverbot mit bedarfsorientierter Notbetreuung.

In der Woche vor der Aussprache des Appells (12.-16.04.2021) wurden die sechs städtischen Kitas im Stadtbezirk Heepen durchschnittlich zu ca. 59 % genutzt. In der darauffolgenden Woche (19.-23.04.2021) wurden sie zu durchschnittlich ca. 35 % genutzt. Der Appell hat somit Wirkung erzeugt.

### **Zusatzfrage 1:**

Welche weiteren Anreize (z.B. anteilige Elternbeiträge für in Anspruch genommene Betreuungsangebote) könnten seitens der Stadt gesetzt werden, um die betreuten Gruppen in der KiTa weiter zu verkleinern?

### **Antwort:**

Die Stadt Bielefeld nutzt primär das Instrument des Appells. Sowohl der Erfahrungen der vergangenen Woche wie auch die Erfahrungen mit einem früher vom Land NRW ausgesprochenen Appell zeigen, dass Appelle wirksam sind.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 20.01.2021 (TOP 8, Drucksachen-Nr. 0351/2020-2025) entschieden, dass alle Eltern für die Dauer des Lockdowns von der Zahlung der Elternbeiträge befreit werden. Verwaltungsseitig ist in dem Kontext auch geprüft worden, ob ein Verzicht nur diejenigen Eltern begünstigen soll, die von dem Tagesbetreuungsangebot keinen Gebrauch machen. Diese Überlegungen sind vor allem aus folgenden Gründen verworfen worden:

1. Die Elternbeiträge sind keine Benutzungsgebühren, sondern Beiträge, die zur Finanzierung des Systems der Kindertagesbetreuung erhoben werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist daher grundsätzlich nicht von Relevanz.

2. Der Verzicht auf die Elternbeiträge nur bei den Eltern, deren Kinder die Kindertagesbetreuungsangebote nicht nutzen, erscheint nur vordergründig gerecht. Würde man nur die Eltern heranziehen, deren Kinder das Betreuungsangebot nutzen, müsste man individuell folgendes berücksichtigen:
- Die Betreuungszeit in den Kitas ist durch die Coronabetreuungsverordnung pauschal um 10 Wochenstunden reduziert worden. Die Kinder, die die Kitas besuchen, können das Betreuungsangebot daher nicht in dem vertraglich vereinbarten Rahmen nutzen.
  - Kitas, die eine umfangreichere Betreuungszeit ermöglichen können, dürfen das machen. Das kann dazu führen, dass die pauschale Kürzung um 10 Wochenstunden je nach Kita geringer ausfallen oder auch ganz entfallen kann. Das kann sich – in Abhängigkeit von der Personalausstattung – im Zeitverlauf auch ändern.
  - Es gibt ferner auch die Situation, dass Kinder die Betreuungsangebote nur teilweise nutzen, z.B. nur an bestimmten Wochentagen oder zu bestimmten anderen Zeiten.
3. Weiter ist zu berücksichtigen, dass es zahlreiche Eltern gibt, die auch bei einer Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes keinen Elternbeitrag zahlen. Das trifft auf Eltern mit geringem Einkommen zu. Das trifft einkommensunabhängig aber auch immer zu bei Kindern im vorletzten oder letzten Kita-Jahr vor der Einschulung.

Aber wie dargestellt, hat der Appell selbst schon starke Wirkungen gezeigt und wurde dann von den Regelungen der „Bundes-Notbremse“ abgelöst.

**Zusatzfrage 2:**

Denkt die Stadt als Träger über alternative Gruppenformen wie z.B. reine Draußengruppen nach, um das Infektionsrisiko in der KiTa weiter zu senken?

**Antwort:**

Um das Infektionsrisiko zu senken, sehen schon die Regelungen der Coronabetreuungsverordnung bestimmte Regelungen vor. Dazu gehören z.B. feste Betreuungsgruppen.

Die vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnisse für die städtischen Kitas sehen keine reinen Draußengruppen vor. Insofern ist die Stadt Bielefeld nicht berechtigt, reine Draußengruppen zu betreiben. Reine Draußengruppen würden nicht nur eine neue Betriebserlaubnis, sondern auch eine Änderung der pädagogischen Konzeption erfordern, was Absprachen mit den Eltern erforderlich oder zumindest sinnvoll macht. Und schließlich ist das Außengelände der städtischen Kitas nicht so ausgestaltet, dass eine ausschließliche Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder im Außenbereich möglich wäre. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass auch die Kinder der anderen KiTa-Gruppen einen Anspruch auf Nutzung des Außengeländes haben.

Die Leitungen und Beschäftigten in den städtischen Kitas nutzen nicht nur zum Zweck der Reduzierung des Infektionsrisikos, sondern auch mit dem Ziel einer ausgewogenen (Bewegungs)Förderung alle sich ergebenden Möglichkeiten, die sich für Angebote im Außenbereich der Kitas bieten.



Ingo Nürnberger  
Erster Beigeordneter